

INFO - Blatt

Selbstrettungssysteme

Gemäß Punkt 18.2 Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (RdErl. d. MI v. 9.7.2007)**“ (FwDV 1) ist das Selbstretten eine Rettungsmethode, mit der sich Feuerwehrangehörige durch Abseilen mit Feuerwehrleine und Feuerwehr-Haltegurt in Sicherheit bringen können. Zur Durchführung von Selbstrettungsübungen mit Feuerwehrleine und Feuerwehr-Haltegurt verweisen wir auf unser INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“.

Wird vom diesem Grundsatz der FwDV 1 abgewichen und beispielhaft ein anderes Gerät, eine andere persönliche Schutzausrüstung oder ein anderes Verfahren zum Selbstretten eingesetzt, hat der Träger der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister mit einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Sicherheit des Übenden eigenverantwortlich zu ermitteln. Diese Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen auf Verlangen, insbesondere nach einem Unfall, vorzulegen.

Feuerwehr-Einsatzüberjacken mit integrierten Rettungsschlaufen (IRS), die unter anderem mit DIN EN 1498 Klasse A gekennzeichnet sind, dürfen **zum Selbstabseilen** gemäß Punkt 5.3.3 DGUV Regel 112-199 „**Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzgeräten**“ **NICHT** verwendet werden. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Infoblatt Nr. 04 des Sachgebietes „**Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen**“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mit Stand 05/2014 hingewiesen, ebenso wie auf den größeren Prüf- und Wartungsaufwand sowie die gesonderte Schulungen der Nutzer.

Als Alternative zum Feuerwehr-Haltegurt werden im Beckengurt des Pressluftatmers integrierte Haltegurte nach DIN EN 358 angesehen. Mit diesen Systemen können alle Tätigkeiten gemäß FwDV 1 ausgeführt werden, inklusive Selbstrettungsübungen. Da eine D-Ringöse oder ein HMS-Karabiner verwendet wird, ist zum Selbstretten Punkt 18.2.2 FwDV1 zu beachten.